

A. Zweck**Art. 1**

Der "Ruderclub Rapperswil-Jona" (RCRJ) bezweckt die Pflege und Förderung des Rudersports und der Kameradschaft, sowohl im Breiten- wie im Leistungssport.

B. Mitgliedschaft**Art. 2**

Im RCRJ werden folgende Mitgliederkategorien geführt:

- Aktivmitglieder A: Ab dem Jahr, in dem das Mitglied seinen 25. Geburtstag feiert.
- Aktivmitglieder B: Bis zum vollendeten 24. Altersjahr, inkl. Jugendliche
- Familienmitglieder (2 erwachsene Partner mit mind. 1 Kind unter 25 Jahren, die im gleichen Haushalt leben)
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

C. Aufnahme von Mitgliedern**Art. 3**

Die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern erfolgt durch schriftliches Gesuch an den Vorstand. (Offizielles Formular für Aktivmitgliedschaft)

Die Aktivmitgliedschaft im RCRJ setzt Grundkenntnisse über den Rudersport voraus.

Es sind dies:

- Besuchter Ruderkurs oder Aktivmitgliedschaft in einem anderen Ruderclub oder
- Ehemalige Aktivmitgliedschaft im RCRJ oder
- Besuchter Ruder-Einführungskurs- oder Junioren-Kurs im RCRJ oder
- Private Schulung und Begleitung durch ein rudererfahrenes Mitglied des RCRJ's unter Berücksichtigung von Art. 6.

Art. 4

Die Aufnahme von Passivmitgliedern erfolgt auf Antrag durch den Vorstand.

Art. 5

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden gewählt.

D. Austritt von Mitgliedern**Art. 6**

Der Austritt aus dem Club erfolgt durch einfache schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Austrittserklärung ist bis spätestens Ende Dezember beim Vorstand einzureichen, ansonsten ist das Mitglied zur Zahlung des vollen Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr verpflichtet. Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten gelten bis zum definitiven Austritt.

Art. 7

Bei Austritten während des Jahres erfolgt keine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

E. Ausschluss von Mitgliedern

Art. 8

Beitragspflichtige Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft entzogen werden. In allen anderen Fällen ist die Generalversammlung zuständig. Die Aberkennung einer Mitgliedschaft anlässlich einer Generalversammlung benötigt eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen in geheimer Abstimmung. Das betreffende Mitglied ist zur Versammlung durch eingeschriebenen Brief einzuladen.

Art. 9

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

F. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Altersjahr vollendet haben.

Art. 11

Die Ausübung des Rudersports im RCRJ setzt die Vereinsmitgliedschaft im RCRJ voraus.

Art. 12

Über die Benutzung der Einrichtungen, den Gebrauch der Clubboote oder des Clubmaterials erlässt der Vorstand ein Reglement.

Art. 13

Die Mitglieder haften persönlich für die von ihnen verursachten Schäden an Clubmaterial. Jedes Mitglied ist für den persönlichen Versicherungsschutz selbst verantwortlich.

G. Mitgliederbeiträge

Art. 14

Aktiv-, Passiv- und Familienmitglieder bezahlen Jahresbeiträge, deren Höhe durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten festgelegt wird. Erst die Zahlung des Mitgliederbeitrages berechtigt das Mitglied zur Inanspruchnahme der Leistungen des Clubs.

Art. 15

Die Höhe der Mitgliederbeiträge liegt bei jährlich maximal Fr. 500.- pro Person.

Art. 16

Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich auch bei Eintritt oder Austritt während des Jahres jeweils für das ganze Kalenderjahr geschuldet. Über evt. Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Art. 17

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

H. Organe des Clubs

Art. 18

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Ha. Generalversammlung**Art. 19**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. In ihre Kompetenz fallen insbesondere

- Annahme von Jahresbericht und –Rechnung
- Annahme des Budgets
- Dechargéerteilung an den Vorstand
- Statutenänderungen
- Wahlen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschluss über ausserordentliche Leistungen
- Auflösung des Clubs.

Art. 20

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Art. 21

Die Einladung zur Generalversammlung ist den Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu versenden.

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 4 Wochen vorher dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 22

Die Generalversammlung beschliesst in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern für ein einzelnes Geschäft nicht ein anderes Quorum verlangt ist. Leere und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegeben. Bei Stimmengleichheit zählt jene des Präsidenten doppelt.

Hb. Vorstand**Art. 23**

Der Vorstand besteht aus sechs bis acht Mitgliedern. Doppelamtsbesetzungen sind möglich.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Aktuar
- Rechnungsführer
- Ruderchef Breitensport
- Ruderchef Leistungssport
- Materialverwalter.

Alle Funktionen gelten ausdrücklich für Personen beiderlei Geschlechts.

Art. 24

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 25

Dem Vorstand steht die Leitung und die Vertretung des Clubs nach aussen und die Erledigung aller Geschäfte zu, die nicht der Generalversammlung oder den Revisoren vorbehalten sind. Er sorgt für den Vollzug der Statuten, Reglemente und Beschlüsse.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem Präsidenten kommt der Stichentscheid zu.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 26

Für nicht budgetierte Ausgaben, die den Betrag von Fr. 5000.- netto übersteigen, hat der Vorstand eine Genehmigung bei den Mitgliedern einzuholen (Zirkularbeschluss).

Art. 27

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder mit der Ausführung bestimmter Geschäfte beauftragen. Es sind dies u.a.

- PR-Beauftragter (SKULL)
- Verantwortlicher für Clubanlässe
- Verantwortlicher für die Verbindung zur HSR
- Webmaster

Die den Vorstand unterstützenden Mitglieder haben nur beratende Stimme. Sie werden nur bei entsprechenden Traktanden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

Hc. Rechnungsrevisoren

Art. 28

Mit dem Vorstand wählt die Generalversammlung jedes Jahr ein bis zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Geschäftstätigkeit und die Clubrechnung des Vereins zu prüfen und hierüber der Generalversammlung Bericht und Antrag zu erstatten. Wiederwahl ist gestattet.

I. Rechnungsabschluss

Art. 29

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

L. Auflösung des Vereins

Art. 30

Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Über die Liquidation und die Verwendung des Clubeigentums beschliesst die auflösende Versammlung.

Diese Statuten wurden durch einstimmigen Beschluss der Gründungsversammlung vom 28. Juni 1993 in Kraft gesetzt.

1. Revision an der Generalversammlung vom 17. März 2000

2. Revision: Art. 7 Abs. 2 neu an der GV vom 20. März 2002.

3. Neu überarbeitet an der Generalversammlung vom 11. April 2003